

Das neue steuerliche Reisekostenrecht ab 2014

FUNDSTELLE / QUELLE /// a) Einführungsschreiben BMF-Schreiben v. 30.9.2013
b) BMF-Schreiben zur Entfernungspauschale v. 31.10.2013
c) BMF-Schreiben zu Auslandsreisen v. 11.11.2013

1. Worum geht es?

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts v. 20.2.2013 wurden die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht neu geregelt. Die neuen Grundsätze treten zum 1.1.2014 in Kraft. Das umfangreiche Einführungsschreiben des BMF v. 30.9.2013 erläutert im Detail die neuen Regelungen zur steuerlichen Beurteilung von Reisekosten der Arbeitnehmer.

Merke

Diese Grundsätze sind auch bei Zahlungen an ehrenamtlich Tätige im Verein im Rahmen des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB relevant. Wenn sich der Verein bei diesen Zahlungen in den neuen Grenzen bewegt, hat dies für beide Seiten keine steuerlichen Auswirkungen.

2. Überblick

Welche Themen wurden neu geregelt?

- Neu: die erste Tätigkeitsstätte
- Verpflegungsmehraufwand
- Mahlzeiten bei auswärtiger Tätigkeit
- Unterkunftskosten
- Reisenebenkosten.
-

3. Pendlerpauschale

Bei Arbeitnehmern gilt für den Weg zur Arbeit weiterhin die bisher schon geltende Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle. Für Ehrenamtler kommt das nicht zur Anwendung, weil sie kein steuerpflichtiges Entgelt beziehen, von dem der Steuerabzug möglich wäre.

Eine steuerfreie Erstattung der Fahrtkosten zur sogenannten ersten Tätigkeitsstätte (dazu unten) ist wie bisher nicht möglich. Der Verein muss als Arbeitgeber solche Fahrtkostenerstattungen pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 EStG), d.h. 15% Lohnsteuer, 5,5% Soli und 7% Kirchensteuer.

Bei auswärtigen Dienstreisen mit dem privaten PKW können dagegen die Kosten wie bisher auch mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer steuerfrei ersetzt werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Barbara Berg, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de

4. Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“

Der bisherige Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wurde durch den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt.

Das Problem der ersten Tätigkeitsstätte stellt sich nur, wenn der Arbeitnehmer verschiedene Einsatzorte hat. Welches dann die erste Tätigkeitsstätte ist, richtet sich nach der Festlegung des Arbeitgebers.

Beispiel

Ein Verein hat in Büroräumen in der Stadt seine angemietete Geschäftsstelle. Er nutzt weiter über die Stadt verteilt mehrere Sportanlagen und Plätze, die er alle ebenfalls angemietet hat. Bei der Frage der ersten Tätigkeitsstätte kommt es nicht darauf an, dass es sich um vereinseigene Räume handelt. Auch vereinsfremde Räume gelten als erste Tätigkeitsstätte, wenn dies der Verein so bestimmt.

Trainer Herr A. ist in der Geschäftsstelle, in der Halle A und dem Sportplatz B über die Woche verteilt tätig. Da der Trainer täglich in der Geschäftsstelle vorbeikommen muss, um dort diverse Büroarbeiten zu erledigen, hat der Verein den Ort der Geschäftsstelle als erste Tätigkeitsstätte festgelegt.

Merke!

- Nur die Kosten von der Wohnung des (ehrenamtlichen) Mitarbeiters zur ersten Tätigkeitsstätte darf der Arbeitgeber (Verein) nicht steuerfrei erstatten.
- Für die Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten ist dagegen eine steuerfreie Erstattung möglich, da es sich hier dann um Dienstreisen handelt.

5. Ersatz des Verpflegungsmehraufwandes

Auch hier gibt es Änderungen, da es 2014 nur noch zwei statt drei Pauschalen gibt, wie der folgende Vergleich zeigt:

Dauer der Dienstreise	Bisher	Neu ab 2014
Eintägige Dienstreise mit mehr als 8 Std. Abwesenheit	6 € bei mehr als 8 Std. 12 € bei mehr als 14 Std.	12 €
Mehrtägige Dienstreise pro Tag	24 €	24 €
An- und Abreisetag (unabhängig von der Reisedauer)	6 € bei mehr als 8 Std. 12 € bei mehr als 14 Std.	12 € unabhängig von der Reisedauer

Ihre Ansprechpartnerin:

Barbara Berg, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de

Beispiel 1

Eine Übungsleiter fährt zu einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung. Start ist um 7.00 Uhr an der Privatwohnung, Rückkehr ist 18.00 Uhr. Der Verein kann ihm eine steuerfreie Pauschale von 12 Euro gewähren, da die Abwesenheit mehr als 8 Std. beträgt.

Beispiel 2

Der ehrenamtlich tätige 1. Vorsitzende des Vereins fährt zum Verbandstag. Er startet von zu Hause am Freitag gegen 17.00 Uhr und kommt Sonntagnachmittag gegen 14.30 Uhr zurück.

Als steuerfreie Pauschale kann er je 12 € für den An- und Abreisetag erhalten und 24 € für den Samstag, an dem er ganztägig beim Verbandstag war. Insgesamt kann der Verein also 48 € ersetzen.

6. Verpflegung durch den Verein als Arbeiter

Neu geregelt wurde auch die steuerliche Behandlung bei der Übernahme von Mahlzeiten an den Arbeitnehmern bei einer Auswärtstätigkeit.

Ab dem 1.1.2014 ist für angemessene Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber selbst oder durch Dritte erbringt dem Arbeitnehmern bei einer Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte oder Wohnung zur Verfügung stellt, generell der Sachbezugswert anzusetzen (§8 Abs. 2 S. 8 EStG).

Höhe der aktuelle Sachbezugswerte:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
Monatlich	48 €	88 €	88 €	224 €
Täglich	1,60 €	2,93 €	2,93 €	7,47 €

Angemessen ist eine Mahlzeit, wenn der Wert 60 € nicht übersteigt (bisher 40 €).

Der Sachbezugswert wird nicht angesetzt, wenn für den Arbeitnehmer ein entsprechender Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 4a EStG in Betracht käme. Es müssen dann aber die Verpflegungspauschalen entsprechend gekürzt werden.

Bisher	Ab 2014
<u>Wahlrecht:</u> tatsächlicher Wert oder Sachbezugswert	Keine Besteuerung, aber Kürzung der Verpflegungspauschale: <ul style="list-style-type: none"> • Um 4,80 € (Frühstück) • Um 9,60 € (Mittag- und Abendessen)
<u>Wahlrecht:</u> Besteuerung des Sachbezugswerts oder des tatsächlichen Werts	<u>Zusätzliche Option:</u> Pauschalbesteuerung mit 25 %

Wird dem Arbeitnehmer bei einer auswärtigen Tätigkeit auf Kosten des Vereins eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, werden die Verpflegungspauschalen gekürzt und zwar:

Ihre Ansprechpartnerin:

Barbara Berg, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de

- Frühstück: um 20 % (= 4,80 €)
- Mittag- und Abendessen: jeweils 40 % (= 9,60 €).

Folge: Bei einer Vollverpflegung kann also keine Steuerfreie Pauschale mehr gewährt werden.

Beispiel

In Fortsetzung zum Beispiel 2 oben, wenn der 1. Vorsitzende beim Verbandstag alle drei Mahlzeiten während des gesamten Verbandstages bezahlt bekommt, wie wirkt sich dies auf die 48 € Verpflegungsmehraufwand aus?

Die Pauschale muss für zweimal Frühstück 4,80 € und dreimal Mittag- bzw. Abendessen 9,60 € gekürzt werden, sodass noch 9,60 € steuerfrei ausgezahlt werden können.

7. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können wir bisher auch steuerfrei ersetzt werden.

8. Übernachtungskosten

Sie stellen weiterhin Werbungskosten dar und können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG).

9. Wie werden die Reisekosten von Ehrenamtlichen behandelt?

Maßgeblich sind vorrangig die Regelungen des Vereins und die Vereinbarungen mit den Ehrenamtlichen. Grundsätzlich hat jeder, der im Auftrag für einen Verein (unentgeltlich i.S.d. § 662 BGB) tätig ist, gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

10. Aufwandsspende (noch) zulässig

Wenn der Ehrenamtliche im Nachhinein auf die Auszahlung der Reisekosten (am besten schriftlich!) verzichtet, kann der Verein stattdessen eine Spendenbescheinigung (Formular Geldspende) ausstellen.

11. Reisekostenordnung erlassen

Es empfiehlt sich vor allem für größere Vereine das Thema Aufwendungsersatz und Reisekosten in einer Reisekostenordnung zu regeln. Es handelt sich dabei in der Regel um eine satzungsnachrangige Vereinsordnung, die nicht in das Vereinsregister eingetragen wird. Einzelheiten dazu sollte die Satzung des Vereins regeln. Dazu ist eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage in der Satzung erforderlich.